

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg, Az. 27.2-1-67 hier: 1. Planänderung

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, nachfolgend Vorhabenträgerin, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Perleberg bis Stendal West, Abschnitt Brandenburg nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.). Das LBGR ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Vorhabenträgerin plant die Gesamtmaßnahme Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, die sich als Vorhaben Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als „Höchstspannungsleitung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV, mit den Einzelmaßnahmen Güstrow – Parchim Süd, Parchim Süd – Perleberg und **Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt**“ befindet.

Das Gesamtvorhaben soll in die Abschnitte Güstrow bis Parchim-Süd (Mecklenburg-Vorpommern), Parchim-Süd bis Perleberg (Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg), Perleberg bis Stendal West und Stendal West bis Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt) unterteilt werden. Da der insgesamt rund 63 km lange Abschnitt Perleberg bis Stendal West teilweise auf dem Gebiet des Landes Brandenburg und teilweise auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt verläuft, ist dieser Abschnitt in zwei Teilabschnitte, entsprechend dem Verlauf der Landesgrenzen unterteilt. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bei dem LBGR ist der rund 16 km umfassende Abschnitt Perleberg bis Stendal West auf dem Gebiet des Landes Brandenburg.

Die Einzelmaßnahmen weisen unterschiedliche Verfahrensstände auf:

- Der Antrag auf Planfeststellung für den 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim wurde am 22.12.2023 planfestgestellt. Die Vorhabenträgerin wird im 4. Quartal 2024 mit dem Bau beginnen.
- Die Planfeststellungsbeschlüsse für den 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Teilabschnitt Mecklenburg-Vorpommern wurden am 29.06.2021 und für den Teilabschnitt Brandenburg am 10.02.2023 erlassen. Der Bau des Abschnittes Parchim Süd – Perleberg ist seit dem 1. Quartal 2024 fertiggestellt.
- Der Antrag auf 2. Planänderung beim Landesverwaltungsamt für den 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West, Abschnitt Sachsen-Anhalt wurde eingereicht und vom 02.01.2023 bis 01.03.2023 ausgelegt. Das Anhörungsverfahren läuft. Der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Stendal West – Wolmirstedt liegt 50Hertz seit dem 29.03.2018 vor. Der Abschnitt wurde gebaut und im Mai 2020 in Betrieb genommen.

Der Genehmigungsbereich beginnt mit dem Betrieb ab Mast 1 bis zur Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt in der Mitte des Elbgewässers. Der letzte 380-kV-Mast auf Brandenburger Landesfläche ist der Mast 56. Mast 57 befindet sich im Genehmigungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt. Die Vorhabenträgerin plant, die vorhandene 220-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Perleberg und Stendal West durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung mit 2.520 Ampere Stromtragfähigkeit zu ersetzen. Die Maßnahme im Brandenburger Teil bis Mast 56 umfasst neben einen 16 km langen Leitungsabschnitt, die Errichtung von insgesamt 38 neue Masten und die Demontage von 46 Altmasten. An den vorhandenen Masten 10, 29, 30, 41, 42, 47, 48, 55 und 56 erfolgt eine Änderung der Mastköpfe sowie auf dem gesamten Freileitungsabschnitt eine neue Seilbelegung. Die vorhandene

220-kV-Leitung wird durch den Neubau ersetzt und hierfür im engen zeitlichen Zusammenhang kurz vor bzw. zeitgleich zur Neuerrichtung der 380-kV-Leitung zurückgebaut. Die Umbaumaßnahmen im UW Perleberg und die Neuerrichtungen der Maste 1 bis 9 sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die zuletzt genannte Maßnahme wurde bereits über ein Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG am 11.01.2013 (LBGR Az.: 27.2-1-55) zugelassen.

Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43a Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Hierzu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 03. März 2014 bis einschließlich 02. April 2014 öffentlich ausgelegt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr geändert. Grund hierfür war die Änderung von zwei Maststandorten (Verschiebung der Maststandorte 19 und 53 um wenige Meter) sowie eine vollständige Überarbeitung der Unterlagen, insbesondere der naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der zu den Planunterlagen eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen. Zudem ist die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Einschätzung des LBGR notwendig, da die Antragsunterlagen, insbesondere die naturschutzrechtlichen Unterlagen, weitgehend vollständig überarbeitet wurden.

Für den Bau und Betrieb der beantragten Leitung werden Grundstücke in Spiegelhagen (Stadt Perleberg), Perleberg, Düpow (Stadt Perleberg), Uenze (Gemeinde Plattenburg), Kuhblank (Amt Bad Wilsnack/Weisen), Groß Breese (Amt Bad Wilsnack/Weisen), Garsedow (Stadt Wittenberge), Lütjenheide (Stadt Wittenberge), Schadebeuster (Stadt Wittenberge) beansprucht. Eine Betroffenheit aufgrund vorhabenbedingter Auswirkungen oder durch landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich für alle nachfolgend aufgeführten amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte:

- Die Stadt Perleberg ist durch den Ersatzneubau in den Mastabschnitten 11-21, 25-28, 31-34 und durch die Mastkopfänderung bei den Maststandorten 10, 29 und 30 sowie durch den 380-kV-Betrieb auf den bereits genehmigten und errichteten Masten 1- 10 betroffen. Darüber hinaus sind in dieser Stadt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen geplant.
- Die Gemeinde Plattenburg wird vom Ersatzneubau im Mastbereich 22-24 und von einer geplanten Ausgleichsmaßnahme berührt.
- Das Amt Bad Wilsnack/Weisen ist durch verschiedene geplante Ausgleichsmaßnahmen, den Ersatzneubau der Maststandorte 35-40, 43-46 und 49 sowie die Änderung der Mastköpfe für die Standorte Mast 41, 42, 47, 48 betroffen.
- Im Bereich der Stadt Wittenberge sind Ersatzneubauten der Maststandorte 50 bis 54 und die Mastkopfänderung der Masten 55 und 56 vorgesehen. Weiterhin sind verschiedene Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Im Rahmen des im Planfeststellungsverfahren durchzuführenden Anhörungsverfahrens wurde der Plan im Jahr 2014 in den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten zur Einsicht ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Dieser Verfahrensschritt wird gemäß §§ 43 Abs. 4, 43a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. §§ 72 Abs. 1 Satz 1, 73 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. wiederholt, weil sich die Antragsunterlagen wesentlich geändert haben.

Das Verfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (weiter a.F.), zu Ende zu führen.

Hiermit wird die Anhörung (gem. § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den Planunterlagen eingeleitet, dies stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. dar. Die Planunterlagen werden in der Zeit vom

28.10.2024 bis einschließlich 27.11.2024

auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG)

sowie durch Verlinkung auf den Internetseiten folgender betroffener Gemeinden:

- Stadt Perleberg unter www.stadt-perleberg.de (Hauptmenü: Aktuelles / Bekanntmachungen)
- Gemeinde Plattenburg unter www.plattenburg.de (Hauptmenü: Verwaltung / Bekanntmachungen)
- Amt Bad Wilsnack unter www.amtbww.de (Hauptmenü: Ortsrecht/Veröffentlichungen / Bekanntmachungen)
- Stadt Wittenberge unter www.wittenberge.de (Hauptmenü: Stadt & Bürger / Bekanntmachungen)

zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde (LBGR, o.g. betroffene Gemeinde) zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 43a Nr. 3 EnWG).

Die von der 50Hertz Transmission GmbH eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen (1. Änderung) umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeitsstudie UVS einschließlich Anlagen,
- Übersichtskarten,
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse zeigen,
- Profil- und Trassenpläne,
- Mast-, Koordinaten und Kreuzungslisten,
- Rechtserwerbspläne, welche die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen,
- Rechtserwerbsverzeichnisse der für die Freileitung einschließlich des Schutzstreifens, die Zuwegungen einschließlich der Gerüst- und der Arbeitsflächen sowie der für CEF-Maßnahmen benötigten Grundstücke,
- Erläuterungsbericht Rechtserwerb
- Wald- und Hagpläne,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung,
- ergänzende Umwelt Unterlagen einschließlich Anlagen,
- ergänzende technische Unterlagen mit Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern (EMF-Untersuchung), schalltechnische Gutachten, geotechnischer Bericht Wasserhaltung sowie Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist spätestens bis einschließlich **11.12.2024** (Posteingang) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der:

Stadt Perleberg, Großer Markt 1a, 19348 Perleberg

Stadt Wittenberge, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge

Amt Bad Wilsnack/Weisen, Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack

Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a, 19339 Plattenburg, OT Kletzke

oder dem

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus
(Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)**

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UVP a. F. i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 43a Nr. 2 EnWG unterrichtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist kann das LBGR gem. § 43a Nr. 3 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG auf eine Erörterung verzichten oder die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt (§ 43b Nr. 3 S. 1 EnWG). Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des LBGR mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Nr. 3 S. 2 EnWG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Datum, Unterschrift (befugte Amtsperson)